

DURCHSCHNITTSKOSTEN DER SACHLEISTUNGEN — 2002

I. Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 2002 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Österreich	1 697,32 EUR		113,15 EUR
Luxemburg	2 037,04 EUR		135,81 EUR
Schweiz	2 154,92 CHF	143,66 CHF	

II. Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 2002 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten (nur pro Kopf für 2002) heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Österreich	3 677,14 EUR		245,14 EUR
Luxemburg	5 638,48 EUR		375,90 EUR
Schweiz	5 570,33 CHF	371,36 CHF	

Fünfte Aktualisierung der Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾

(2004/C 37/06)

Für die Niederlande:

Artikel 9 erhält nachstehenden Wortlaut:

„Artikel 9

Datum der Zustellung

Der niederländische Staat macht von der Möglichkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Gebrauch, von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 9 abzuweichen.

Inhalt der Abweichung gemäß Artikel 56 des Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering: Wenn die Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, ist das Datum der Übermittlung als Datum der Zustellung im Verhältnis zum Antragsteller maßgeblich.

Begründung: Obwohl die Verordnung darauf abzielt, die Zustellung in Sachen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu beschleunigen, besteht noch keine ausreichende Gewissheit darüber, dass die angestrebte Beschleunigung die Abweichung von Artikel 9 Absätze 1 und 2 überflüssig machen wird. Auch unabhängig von einem einzuleitenden oder bereits anhängigen Verfahren geht es hier insbesondere um Fälle, in denen das Gesetz — wie im Pfändungsrecht — kurze Fristen für bestimmte Zustellungen festlegt oder um Fälle, in denen erst kurz vor dem Verstreichen einer Frist beschlossen wird, die Frist einzuhalten, beispielsweise bei Verjährungs- oder Ausschlussfristen.“

⁽¹⁾ Abl. C 151 vom 22.5.2001, S. 4; Abl. C 202 vom 18.7.2001, S. 10; Abl. C 282 vom 6.10.2001, S. 2; Abl. C 13 vom 17.1.2002, S. 2; Abl. C 136 vom 11.6.2003, S. 11.